

KUNZ Kulturzentrum Buntentor e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KUNZ Kulturzentrum Buntentor e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Intensivierung stadtteilbezogener Kulturarbeit, die primär auf die Interessen und Belange der im Ortsteil Buntentor lebenden Bevölkerungsgruppen ausgerichtet, aber auch über diesen Rahmen hinaus von Bedeutung ist.

Der nachbarschaftlichen Kommunikation und der Zusammenarbeit verschiedener Altersgruppen, als Grundlage der Entfaltung kultureller Arbeit, wird besonderer Wert beigemessen.

Ziel der Arbeit ist die Verbesserung der soziokulturellen Lebenssituation im Stadtteil. Gefördert werden sollen deshalb insbesondere:

- kulturelle und unterhaltsame Angebote, wie Musik und Theater für alle Altersgruppen,
- Straßen- und Stadtteilaktivitäten,
- Gruppenaktivitäten, wie Historienforschung, Theaterspielen, Sport
- Soziale Aktivitäten, wie Kleinkindergruppen, Bewohnerberatung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der sich zu den Zwecken und den Aufgaben des Vereins bekennt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand verpflichtet, die Ablehnung zu begründen und den Bewerber bzw. Bewerberinnen zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Aufnahmeantrag zu, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin damit aufgenommen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der letzten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils den Termin der nächsten Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder per Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder muss der Vorstand binnen einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein von ihr gewähltes Präsidium geleitet. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Abstimmung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung ist nur dann wirksam, wenn diese als Tagesordnungspunkte in der Einladung enthalten waren.

Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die endgültige Tagesordnung beschließt die Versammlung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Über das Protokoll beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter*Innen und den Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die keines Nachweises bedarf, wird diese/r durch einen der Stellvertreter*Innen vertreten.
- (3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein belasten, wird dem Vorstand eine Begrenzung durch die Mitgliederversammlung gesetzt.
- (5) Vorstehender Absatz (4) gilt nur im Innenverhältnis.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen; Beisitzer und Beisitzerinnen können als Liste gewählt werden. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Kassenprüfende

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfenden. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Kassenprüfenden dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins, so sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Bremen, den 26.11.2019

Hartmut Sporleder

(Vorsitzender)

Reinhard Lippelt

(Stellvertretender)

Michael Bauer

(Stellvertretender)